

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1878)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



gehörte der Pfarrei und diesen ließ ich in der Kirche oder in der Sakristei zurück. Was mein Eigenthum anbelangt, so nahm ich es natürlich mit; das ist also mein Vergehen.

Nun verlangte der für den liberal-katholischen Kultus eingesetzte Kirchenrath sogleich die vollständige Rückgabe aller Ornamente ohne Ausnahme; er stellte unter'm 24. Juni 1874 Klage bei den Gerichten gegen mich, um mich korrekzionell als der Unterschlagung schuldig verurtheilen zu lassen.

Ich hielt vor dem Untersuchungsrichter mein Eigenthumsrecht auf alle von mir mitgenommenen Gegenstände anrecht, bezugleich die auf den Titel dritter Personen, und ich erklärte unter Anderm auch, daß eine gewisse Anzahl der reklamirten Gegenstände nicht vorhanden, oder daß ich wenigstens keine Kenntniß von denselben habe.

Nach der Untersuchung der Angelegenheit sprach mich die Anklagekammer von jeder strafrechtlichen Verfolgung frei, bis das Civilgericht über die Eigenthumsfrage der streitigen Gegenstände sich ausgesprochen haben würde.

Diese Freisprechung ist datirt vom 17. Oktober 1874. Seit diesem Datum brachte der Kirchenrath beim Civilgericht keine Klage betreff Wiedererlangung der genannten Gegenstände gegen mich. Ich blieb deren ruhiger Besitzer bis zum Monat Januar 1878, zu welcher Zeit ich vom Untersuchungsrichter betreff der Ornamente, deren ich mich an Weihnachten bedient hatte, einem Verhör unterworfen wurde, und endlich am 2. April, an welchem Tage ein ferneres Verhör stattfand und die Beschlagnahme in meiner Wohnung und meiner Kapelle erfolgte.

Bevor ich auf die Einzelheiten dieser Beschlagnahme eintrete, welche das Sakrilegium zur Folge hatte, gegen welches die Katholiken der Schweiz protestirt haben, erlauben Sie mir, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf die gesetzliche Seite des Vorgehens zu richten.

### I. Die Gesetzlichkeit.

Am 2. April ist der Gerichtshof strafrechtlich zuerst mittelst einer Beschlag-

nahme, dann mittelst eines Verhaftsbefehls und Gefängniß, aus dem ich unter Kaution augenblicklich entlassen bin, vorgegangen. Dieses Vorgehen ist aber in formellem Widerspruch mit dem Urtheil vom 17. Oktober 1874.

Laut Artikel 246 des Kriminalstrafgesetzes kann ein Angeklagter, welchem gegenüber die Untersuchungsbehörde gefunden und entschieden hat, daß eine Ueberweisung an das Kriminal- oder Anklagegericht nicht stattzufinden habe, nicht mehr wegen der gleichen Sache, wenn nicht neue Indizien dazu treten, vor das Gericht gestellt werden. — Nun ist aber gegen mich keine neue Belastung dazu gekommen; denn die Klage des Kirchenrathes vom 7. Januar 1877, welche am 2. April 1878 Anlaß zu neuen Verfolgungen gab (mehr als ein Jahr nach der Klage), stützt sich genau auf dieselben Thatsachen, wie die Klage vom 24. Juni 1874, deren Resultat ja bekannt ist. Zum Beweise braucht man nur die Klage von 1874 und jene von 1877 mit einander zu vergleichen. Es liegt mithin eine formelle Verletzung des Artikels 246 des Kriminalstrafgesetzes vor, weil ich von Neuem vor jedem Urtheil des Civilgerichts strafrechtlich verfolgt wurde.

Ich muß hier erklären, daß ich dieses ungesetzliche Vorgehen, dessen Opfer ich wurde, nicht böser Absicht des Magistrates zuschreibe. Seit 1874 sind die Gerichte zu Genf vollständig geändert worden. Als Staatsanwalt folgte Herrn Turietini Herr Duserner und an Stelle von Herrn Dumand trat Herr Lechet als Untersuchungsrichter.

Der neue Staatsanwalt hat hiemit vollständig vergessen können, sich Rathes zu erholen über das, was vom alten gemacht worden war, und so auch der Untersuchungsrichter. Sie haben die Sache eben als eine neue, noch unberührte, ihnen zum ersten Mal vorgelegte Angelegenheit behandelt.

Wenn übrigens der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter in Person zu mir gekommen wären, der 2. April 1878 hätte nicht diese Wichtigkeit erhalten, wie es jetzt der Fall ist; ich hätte ihnen die Sachlage auseinandersetzen und sie auf das ungesetzliche Vorgehen aufmerksam machen können; un-

glücklicherweise sandten sie Stellvertreter, der eine einen jungen Substituten, der andere einen Inspektor der Garde, der zudem erst seit einigen Tagen zu diesen Funktionen berufen worden war. Der Hausbesuch hat somit zugleich einen strengen und bitteren Charakter erhalten, welchen gewiß höhere und ältere Magistratspersonen vermieden hätten. Auf alle meine Reklamationen antworteten der Substitut und der Inspektor eben als untergeordnete Beamtete: „Wir haben Befehl.“

Ich komme nun zur detaillirten Auseinandersetzung der Sachlage. Doch erlauben Sie mir vorher noch eine kleine Bemerkung: Außerdem, daß ich durch Freisprechung vor weiterer Verfolgung geschützt war, genoß ich noch die Wohlthat des Verjährungsrechtes. Denn laut Artikel 638 des Kriminalstrafgesetzes verjährt sich jede öffentliche oder bürgerliche, aus einem correctionell bestraften Vergehen resultirende Handlung mit dem Verlauf von 3 Jahren, gezählt von dem Tage an, wo das Vergehen begangen wurde. Nun sind seit dem Urtheil vom 17. Oktober 1874 bis zur Wiederaufnahme der Verfolgung am 2. April 1878 mehr als 3 Jahre verfloßen, ohne daß Jemand eine Civilklage zu stellen versuchte.

Die gesetzliche Seite der Frage wollte ich keineswegs, ich bitte Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, davon Notiz zu nehmen, gründlich darlegen, ich überlasse das den Rechtsgelehrten; ich betrieb mich einfach auf die elementaren Rechtsbegriffe.

### II. Die Nachforschung in meiner Wohnung.

Meine Wohnung ist vom Hause, wo sich meine Kapelle befindet, ungefähr 40 Meter entfernt. Dienstag den 2. April um halb 3 Uhr fanden sich der Herr Substitut Martinet und der Inspektor Benoit in meiner Wohnung ein. Sie fanden mich in Gesellschaft des Abbe Fontaine, meines Vikars, und des Abbe Blanchard, Vikar einer Pfarrei von Genf, welchen ich für eine Predigt während des 40stündigen Gebetes eingeladen hatte. Auf die Frage nach ihrem Begehren übergab mir Inspektor Benoit ein Mandat, worin ich glaube

gelesen zu haben, daß der Staatsanwalt zu einer Hausdurchsuchung schreite „in Folge eines Befehls von Seite des Staatsrathes.“ — Ich citire dies nur aus dem Gedächtniß und nach hastigem Lesen, ich kann es nicht gerade garantiren, aber das Mandat wird mit den Akten über die Angelegenheit aufbewahrt worden sein und es könnte nachgesehen werden. — Ich mußte mich also der Hausdurchsuchung unterziehen. Mein Haus war in diesem Augenblicke von ungefähr 15 Gendarmen und Polizeiagenten umringt. In meinen Appartements ließen sich der Substitut und Inspektor überall vom Schlosser Gasdorf, Sohn, einem Arbeiter, 4 Polizeiagenten, den H. H. Marechal, Dekret, Battu, Baud und endlich vom Brigadier der Sicherheitspolizei, Boldet, begleitet. Es waren im Ganzen neun Personen, eine Zahl, welche gewiß genigte.

Hier sagt der Bericht des Substituten Martinet (ich zitirte nach der vom Staatsrath veröffentlichten Broschüre):

„Die Untersuchung führte zur Entdeckung einer Menge von Gegenständen, die zum katholischen Kultus von Chêne gehörten, die aus der Kirche verschwunden und seit Langem ohne Erfolg von Hrn. Delétraz reklamirt worden waren. Viele Gegenstände, deren Existenz von Hrn. Delétraz geleugnet wurde, haben sich bei ihm wieder gefunden, und zwar sozusagen beinahe überall in seinem Hause versteckt, um deren Entdeckung zu verhindern.“ Dieses stimmt wenig mit den vorhergehendenlinien (Seite 10) überein, wo Hr. Martinet sagt: „Hr. Delétraz öffnete selbst die Kasten und zeigte die verschiedenen Theile seines Hauses.“ Wenn ich also die Theile des Hauses zeigte und wenn ich selbst die Kasten öffnete, so hatte ich doch gewiß nicht die Intention, „Gegenstände versteckt zu halten, um deren Entdeckung zu verhindern.“ Ich muß hier bemerken, daß ich diese Gegenstände sozusagen überall in den Kästen meines Hauses zurückgezogen hatte, keineswegs um deren Entdeckung zu verhindern, sondern weil, da meine Kapelle sehr klein und ohne Sakristei war, mir nur die Kasten meines Hauses zur Verfügung standen,

um die Kultusgegenständen zurückzuziehen.

Der Herr Substitut fügt bei, „daß eine Menge der entdeckten Gegenstände dem katholischen Kultus von Chêne gehörte.“ Aber wo hat der Herr Substitut den Beweis hiefür? Seine Auseinandersetzung macht der Eigenthumsfrage ein Ende, und doch ist diese der Grund des Prozesses. Der Herr Substitut gibt durch seine Aussage zum Voraus ein gerichtliches Urtheil ab und doch ist dieses Urtheil durch die Freisprechung vom 17. Oktober 1874 dem Civilgericht reservirt worden, welches zuerst über „die Eigenthumsfrage zu entscheiden hat“.

Ich will mich nicht länger über diesen Punkt auslassen. Der Herr Substitut wird selbst, nachdem er die Sache überdacht, anerkennen müssen, daß alles, was in seiner Auseinandersetzung übertrieben und ungerechtfertigt ist, ohne Zweifel der Ueberstürzung und Eile, mit welcher er den Bericht geschrieben haben wird, zugeschrieben werden muß. Aber ich sage noch einmal, daß bei mir weder ein Gegenstand, dessen Existenz ich geleugnet, noch auch eine Sache, die der Pfarrei gehörte, gefunden wurde. Für den größten Theil der mit Beschlag belegten Gegenstände habe ich übrigens öffentlich dem Hrn. Substituten die quittirten Rechnungen vorgewiesen, wodurch festgestellt ist, daß sie mein persönliches Eigenthum sind, was aber wiederum die Herren nicht hindert, trotz aller meiner Protestationen alles mitzunehmen.

Der Herr Substitut fügt noch hinzu (Seite 11), daß „mehrere reklamirte Gegenstände im Dachboden gefunden wurden, wo sie hinter Brettern und unter einem Strohsack verborgen waren.“ Ich sage aber, weder im Dachboden noch in den Kästen war etwas verborgen. Es waren dort nur einige alte Gegenstände, die außer Gebrauch und nachlässig durcheinander und zwischen die Bretter geworfen waren. Betreffend des Gegenstandes, der unter dem Strohsack gefunden wurde, erklärten die Kläger selbst, daß er nicht der Pfarrei gehöre.

Umsonst wies ich dem Substituten und dem Inspektor meinen Eigenthums-

titel auf die mit Beschlag belegten Gegenstände vor; umsonst bemerkte ich ihnen, daß sie die Grenzen ihres Auftrages weit überschritten, indem sie eine Menge Gegenstände mit Beschlag belegten, die nicht auf der numerirten Liste der vom Kirchenrath reklamirten Gegenstände standen. Sie antworteten mir: „Seien Sie ruhig; morgen wird Ihnen Alles zurückgegeben werden, wir wollen nur konstatiren, wem es gehört.“ Nun heute am 3. Juni habe ich noch nichts zurückerhalten, nicht einmal die zwei Schürzen meiner Haushälterin, die man mit den übrigen Gegenständen fortnahm.

Obwohl ich hier nur kurz die Thatfachen ohne weitere Bemerkung auseinandersetzen will, kann ich doch nicht umhin eine neue Ungefestigkeit des Vorgehens zu konstatiren. Eine Hausdurchsuchung muß einen bestimmten und genauen Zweck haben, sonst ist sie ungesetzlich; sie wird niemals erlauben, daß man Alles, was einem unter die Hände fällt, ohne Unterschied verwüftet, und zum Eigenthümer einfach sagt: „Sie können kommen, ihre Reklamationen zu machen, was dann als ihr Eigenthum erkannt werden wird, gehört dann Ihnen und Sie können dann auch Besitz davon nehmen. Ich sage, »parva si licet componere magnis, daß diese Methode der Untersuchung sehr einer Konfiskation gleicht, welche noch jüngst durch ein Urtheil des Bundesgerichts betreffend Genferisches Gesetz verurtheilt worden ist. (Schluß folgt.)

### Rekurs-Eingabe des kath. Administrationsrathes des Kantons St. Gallen

an den h. Großen Rath desselben, gegen den Regierungsrathsbeschuß betreffend Anerkennung einer „kathol. Kirchengemeinde St. Gallen“.

(Schluß.)

Nach jener treffenden Vorbemerkung über die eigentliche Stellung der Alt-katholiken als *Dissidenten*, womit wir das Referat in letzter Nummer schlossen, nimmt nur der kath. Administrationsrath die sogenannten Begründungen des Regierungsrathes unters Messer.

Wir Katholiken haben seit Beginn des Kulturkampfes das Feuer oder viel-

mehr das Wasser von hohlen Nebenarten, verdrehten und verlogenen Auslegungen und Angriffen gegen Concilien, Syllabus, Uebergrieffe der Kirche, Herrschucht Roms und Rechtsverlegungen der Bischöfe u. s. w. in Masse empfangen und leider nur zu lang und zu gebuldig ertragen, ebenso jene erbärmlichen Vorwände kennen gelernt, unter denen an uns wirklich begangen und gefrevelt wurde, was man uns fälschlich vorwarf. Man täuscht uns mit diesen abgestandenen Sophismen und Rabulistereien nicht mehr, und der Anfang ist bereits kräftig gemacht, sie den Gegnern zurückzuwerfen. Eine ganz ausgezeichnete Probe jener Fiktions- und Verdrehungskunst gab der St. Gallische Regierungsrath in seinem „Anerkennungsbeschuß“ vom 30. Jänner 1878; aber er fand seinen Meister. Hören wir kurz Grund und Gegengrund.

Der Regierungsrath will zunächst nicht über das nähere kirchliche und „ökonomische“ Verhältnis der kathol. Kirchengemeinde St. Gallen eintreten [die noch gar nicht besteht], sondern nur darauf, ob die Rekurrenten in verfassungsmäßigen Rechten zu schützen seien oder nicht. Also „verfassungsmäßige Rechte“ stehen in Frage und Gefahr. Welche denn? Antwort, die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und des evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes, gewährleistet durch die Kantonsverfassung von 1861. — Wo ist denn diese Ausübung irgendwie gehindert worden? so fragt die Rekurs-eingabe mit Recht. Selbst den Alt-katholiken, von denen jedoch die Verfassung gar nicht redet, ist sie nicht im Mindesten verwehrt. So sollen nur eine eigene Gemeinde gründen und sich über die Vorbedingungen dazu ausweisen. Wollen sie aber katholisch sein und bleiben, so können sie an dem bestehenden katholischen Gottesdienst in der dem Kanton gehörenden Stiftskirche wie bisher Antheil nehmen und zwar ohne alle Lasten, Steuern u. s. w.

Ein zweiter speciöser Grund wird hergenommen aus dem Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung Art. 31, daß alle Schul- und Kirchengenossen der betreffenden Konfession, welche die politische

Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen, auch stimm- und wahlfähig seien in den Schul- und Kirchengemeinden. — Das wird niemand bestreiten, und die katholische Wahlkreisgemeinde St. Gallen hat bisher ihre Wahlen nach der Volkszahl getroffen, wie jede andere Gemeinde. — Art. 61. „Jede Ortsgemeinde, Kirchen-Schul- oder andere öffentliche Genossenschaft, bestellt zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen *Verwaltungsrath* von wenigstens drei Mitgliedern.“ — Ist diese Bestimmung verletzt worden? Eben so wenig; „denn vorab existirt zur Stunde eine katholische Pfarrei St. Gallen gar nicht, hat also schon deshalb einen Verwaltungsrath nicht zu wählen. Aber wer hindert die Katholiken der Stadt St. Gallen, Fonds zusammenzulegen für kirchliche Zwecke, in ihrem Sinne, und, wenn sie es thun, wer bestreitet ihnen das Recht, dieselben zu verwalten? Sicherlich Niemand. Aber, wenn sie einer Kirchengemeinde angehören, welche eigene Foundationen nicht hat, wenn sie eine eigene Kirche nicht haben, gar kein eigenes corporatives Gut besitzen, (wie hier der Fall, wo alles urkundlich und durch vielfache Gesetzesbestätigungen unbestreitbares Eigenthum des ganzen katholischen Volkes ist, an dem die Katholiken der Stadt nur herkömmliche Rechte beanspruchen können, welche ihnen von Niemanden angefochten werden), so haben sie auch selbstverständlich nichts zu verwalten, indem hier das Verwaltungsrecht nicht ihnen, sondern, zufolge Gesetzes und auch nach der Natur der Sache, nur dem Administrationsrath zukommt.“

Aus der gleichen Mißkenntung, daß die mit der bisherigen Ordnung unzufriedenen „Katholiken“ der Stadt St. Gallen nicht eine lokale, sich selbst begründende und selbst erhaltende Kirchengemeinde bilden, sondern der kantonalen Stiftskirche zur Pastoration zugetheilt sind, kommt es her, daß sie alle Wahl- und Verwaltungsrechte prätendiren, welche eine ganz selbstständige Kirchengemeinde besitzt und übt (S. 18 werden diese Rechte aufgezählt). Alle Auslagen für die Domgeistlichkeit und den Gottesdienst werden aus dem Vermögen der Centralfondes und den Anstalten des *katholischen Confessionstheils*,

leß bestritten, und, die Verwaltung hierüber kömmt gesetzlich dem Administrationsrath zu. Wo die Objecte der Verwaltung fehlen, kann selbstverständlich eine kathol. Kirchengemeinde darauf bezügliche Rechte nicht ausüben. Wo kein Genossenschaftsvermögen besteht, kann von einer Verwendung und Benutzung desselben keine Rede sein; wo man keinen Organisten und keinen Mesner braucht, keine Liegenschaften besitzt, kein Collaturrecht hat [wie das gesetzlich bei der Kathedrale geordnet ist], keine Auslagen zu befreiten sind, können die resp. Wahl- und Verwaltungsrechte nicht geübt werden. „Die Dekonomie der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallen-Tablat (resp. St. Gallen-Stadttheil) wird vom Administrationsrath, resp. dem katholischen Confessionstheile bestritten; er bezahlt den Dompfarrer, den Organisten, den Mesner, er bestrittet die so bedeutenden Reparaturen der Kirche und der Pfarrgebäulichkeiten — und das sollte „einen Grund zur Beschwerdeführung bilden?“ — „Wollen aber die Katholiken der Stadt St. Gallen mehr, als sie dato haben, so wehrt ihnen Niemand, Fonde zusammenzulegen. Haben sie diese in genügender Weise, so wird sie Niemand hindern, Kirche und Pfarrhaus zu bauen, Pfarrer, Organisten zu bezahlen und Mesner zu wählen und dann auch selbstverständlich Verwaltungsräthe und Rechnungskommission; kurz, sobald sie die Objecte besitzen, über welche der Art. 67 den Kirchengemeinden Rechte einräumt, werden sie selbe auch ausüben.

Auch einen Verwaltungsrath zu wählen und in solchen gewählt zu werden, wird ihnen, wie schon gesagt, Niemand wehren, wenn erst sie etwas zu verwalten haben.“\*)

Wir übergehen eine fernere „Begründung“, welche die Altkatholiken, bzw. der Regierungsrath, aus der „evangelischen“ Organisation ableiten wollten — als zu abgeschmackt. Von größerer Bedeutung ist aber das Argument, das der

\*) Es ist aber gar verführerisch, die vielen Beispiele anderer Kantone nachzuahmen: zuerst den rechtmäßigen Besitzern ihr Gut wegnehmen, und es dann zu reorganisiren und zu verwalten.

Regierungsrath aus dem Aufsichtszrechte über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden ableiten will. Da tritt der Versuch des Neuherrenthums, die Regierungsrechte über alle Gebühr zu erweitern, wie es in allen kulturkämpfenden Kantonen vorkömmt, recht augenscheinlich hervor. Die Kantonsverfassung besorgt (Art. 6, Ziff. 5): „Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung und Stiftungsgüter der Confessionen, unter der Aufsicht und Sanction des Staates“. Daraus leitet nun der Regierungsrath eine positive, nicht bloß eine negative Einwirkung ab, ein Entsch eidungsrecht in organisatorischen Fragen, über die konfessionellen Oberbehörden. Anstatt die confessionellen Oberbehörden handeln zu lassen und ihr Thun oder Nicht-Thun zu beaufsichtigen, ihre Verfügungen, wo es nöthig ist, nach der gesetzlichen Norm und den bestimmt angewiesenen Kreisen zu prüfen und zu rektificiren, will der Staat, resp. der Regierungsrath, selbsthandelnd auftreten und Entscheide geben, die nur den Confessionen zustehen! Tönt es so im Osten der Schweiz, ein wirres, wüstes Echo vom Westen her? Die St. Galler Katholiken sind nicht gewillt, darauf zu hören und sich „bernerlen zu lassen. Der katholische Administrationsrath weist nach (S. 23 ff.), daß kein Mißbrauch und keine Ueberschreitung der Amtsgewalt von seiner Seite stattgefunden habe, daß es aber nun solche wäre, wenn der Regierungsrath, entgegen dem Gesetz, den Bestand und den Umfang von Kirchengemeinden von sich aus abändern wollte. Mit Nachdruck wird letzterem vorgehalten, was nach Gesetz zur Bildung einer katholischen Kirchengemeinde erforderlich sei. „Verlangen die Petenten aber Anders, als eine Gemeinde nach bestehendem kathol. Kirchenrecht, dann geht ihr Begehren nach keiner katholischen Gemeinde und berührt die katholische Confession nicht; in diesem Falle werden wir uns in ihre Angelegenheit nicht mischen.“

Schließlich werden auch die ökonomischen Verhältnisse, über welche der

Regierungsrath großartig hinweggegangen war [wie es in unserer Schwindelzeit Gebrauch ist], einer ernster Erörterung unterstellt und nachgewiesen, daß diese sehr wesentliche Seite die Anerkennung einer „katholischen Kirchengemeinde St. Gallen“ nichts weniger als rechtfertige. Das Stiftungsgut der Kathedrale, 200,000 Gulden laut Gesetz, ist wie die Kirche Eigenthum des katholischen Confessionstheils und kann seiner gesetzlichen Bestimmung nicht entzogen werden; eben so wenig können die Petenten eine Theilung verlangen auf Grund der Incorporation; denn es ist keine bestehende Pfarrei dem Stift St. Gallen einverleibt worden, sondern das Stift hat freiwillig die Pastoratation übernommen und besorgt, und müßte sie im gleichen Maßstabe fortsetzen, auch wenn sich ein Theil der Einwohnerschaft von der Dompfarrei löst. „Von einer Abkirung, wie die Petenten sich zu verträsten scheinen, kann und wird daher keine Rede sein, so wenig, als von einer Mitbenutzung der Stiftsäcke zu einem altkatholischen oder einem andern geförderten Gottesdienste, wie solches die Petenten schon versucht haben. Die Kathedrale ist und bleibt Eigenthum des gesammten katholischen Confessionstheils, was kaum je bestritten werden wird. Keine katholische Kirche aber darf zur simultanen Benützung an Alt-Katholiken, als einer von der katholischen Kirche abgefallenen Sekte, eingeräumt werden. Ihre Zweckbestimmung ist und bleibt der Gottesdienst, wie er immer war, nach römisch-katholischer Weise, und die Mitbenützung benannter Schismatiker würde einem Verdrängen der rechtmäßigen katholischen Kirchengenossen, welche den römischen Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche anerkennen — gleichkommen.“

Mit diesem letzten Satz, mit dem Versuch, die rechtmäßigen katholischen Kirchengenossen zu verdrängen und das Schisma, den Vorläufer des gänzlichen Abfalles, in die Kathedrale des hl. Gallus einzuführen, ist der Zweck des Ganzen, wahrhaft „des Pudels Kern“, bezeichnet. Nach Recht und Gesetz kann dieses Geschöpf nicht in die Domkirche St. Gallen einziehen; Gewalt und Mißbrauch der Majorität in

religiösen Dingen wird das St. Gallen-volk weber anwenden noch dulden wollen.

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

**Schweiz.** Das Jahresfest des schweizerischen Biusvereins in Stanz findet voraussichtlich in der zweiten Woche des Monats September (10.—12.) statt.

— Ein Correspondent des „Vaterland“ (Nr. 14) beklagt sich über das schweizerische Ellenmaß oder die ungleiche Elle, daß der Bischof von London einen andern englischen Bischof von der Hochkirche bevollmächtigt habe, in der Schweiz und auf dem übrigen Continent zu confirmiren — ohne Anfrage bei Bundesrath oder Kantonsregierungen; daß hingegen die Schweizerbürger, die Bischöfe Mermillod und Lachat, dies in ihrem eigenen Lande nicht thun dürfen. Wir lassen dahingestellt, ob jenes wahr sei oder nicht; wahr genug ist leider das zweite. Gewiß gereicht es nicht zur Ehre unserer Duodez-Staatslichter, daß ein katholischer Schweizer in seiner Heimath nicht so viele Rechte hat, als ein Engländer im fremden Lande; allein es ist nicht bloß eine Unehre für diese Staatslichter, sondern auch für die, welche sie hingestellt haben oder nicht zu ruhen wissen. Die Engländer sind Männer, und ihre katholischen Mitbürger haben denselben gegenüber ihre Emancipation durchgeföhrt; der Katholicismus bewegt sich jetzt frei in England; seine Hierarchie, seine Schulen, seine Befehrer wachsen und erstarken — geht hin, ihr katholischen Schweizer, und thut desgleichen! Denkt an jenen Spruch im „Wilt. Tell“: „Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten“.

— Die „Botschaft“ rügt es mit vollem Recht, daß in Folge Abwesenheit katholischer Ständeräthe das Vicepräsidium des Ständerathes einem Radikalen zufiel und — was noch ärger — daß die sofortige Abänderung des Genferwahlgesetzes (jetzt, in diesem Entscheidungsmoment) nicht beschloffen werden konnte. Das kam schon öfters vor, und die Gegner wußten alle Mal davon zu profitieren. Wie heißt die

siebente Todssünde, bei der man einschläft, während Schemel um's Haus schleichen und der Böse seinen Sack voll Unkraut samen öffnet? Ist das nicht die Haupt sünde der Katholiken? —

In unsern Bergen wiederholt es jetzt von dem Jubel und von der Klage über den Sturz des kath. Ministeriums in Belgien — beides wohl zu früh und zu laut. Es wechselte dort mehrere Mal seit den 30er Jahren und kann wieder wechseln. Die Parteien treten auf und wieder ab; nur die Grundsätze, die wahren und klaren, bleiben. Wer nicht grundsätzlich handelt, oder nur übertreibt und überstürzt, der verliert den festen Boden unter den Füßen. Concessionen an verbissene, unveröhnliche Gegner sind stets umsonst, und eben so verderblich ist schroffes Auftreten gegen Andersgefinnte, die es ehrlich meinen. Wir möchten bitten, darüber eine Stimme aus dem Lager der Gegner (Basl. Nachr. 139, Beilage) zu beachten. Was dort über die „Situation in Freiburg“ gesagt wird, sollte noch in einigen andern Kantonen beherzigt werden. Man kann auch vom Feinde lernen.

#### — Stand der Angelegenheit von Chêne. VII.

Den bisher verzeichneten Protesten an den hohen Bundesrath reißen sich an der von Kirchberg im Kanton St. Gallen, mit ausdrücklichem Anschluß an die Protestation den 50 Mitglieder des Großen Rathes, von Gossau und den Piusvereinen Altstätten: Marbach und voraussichtlich die derjenigen von Katholiken des Bezirks Rorschach. — Die Dankadresse der katholischen Genfer an ihre Mit eidgenossen hat 3000 Unterschriften erhalten. — Der Mensch Favon, der im Großen Rath zu Genf es auszusprechen wagte: man könne nur Schweizerbürger sein, wenn man die römisch-katholische Religion nicht bekenne — wurde weder von dem Präsidenten des Großen Rathes zur Ordnung gerufen, noch von einem Mitgliede desselben zu rechtgewiesen, noch viel weniger vor die Pforte gesetzt, wie er es verdient hätte. Für dieses Paß beginnt die Schweiz erst mit der Herrschaft des fremden Geistes und der Grundsätze des genialen Lumpen Rousseau in Genf. Winkelried und Bruder Klaus müssen aus

der Schweizergeschichte ausgestrichen werden, wie ein kathol. Blatt diesem Glauben mit Recht zuruft.

Die katholischen Abgeordneten bei der Bundesversammlung sollen nach den letzten Gerüchten beschlossen haben, eine Vorstimmung im Sinne der allgemeinen Petition der schweizerischen Katholiken an den Bundesrath in den 3 officiellen Landessprachen zu richten und sie von sämmtlichen Mitgliedern unterschreiben zu lassen, hingegen von einer Interpellation in dieser Sitzung und bei der Altersschwäche der Bundesversammlung abstrahiren. Mag klug sein; unter dessen müssen sie und Andere dafür sorgen, daß das Eisen nicht erkaltet, und daß man die Hauptsache nicht aus den Augen läßt: **Die Art. 49 und 50 eine Wahrheit und die Katholiken emanzipirt von der Gewaltherrschaft der Kirchengesinde.**

\* — In unsern Tagen, wo die Heimathskunde mehr als je gepflegt wird und sogar jeder Schweizer beim Eintritt in den Militärdienst sein Examen hierin zu bestehen hat, ist es ein Glück für uns Katholiken, ein Handbuch zu besitzen, welches unter dem bescheidenen Titel „**Geographic und Geschichte der Schweiz für Schule und Haus**“ Alles bietet, was der Jüngling bezüglich der Heimathskunde erlernen, was der Mann wissen und was der Greis nicht vergessen soll. Es ist das Buch des leider zu früh verstorbenen Dr. S. Etklin, Landammann des Kantons Obwalden, fortgesetzt durch J. Ming. Statt die wohlverdienten Anerkennungen zu wiederholen, welche die Kirchenzeitung schon früher öfters dieser Heimathskunde gespendet hat, heben wir heute einzig die Thatsache hervor, daß Etklin's Werk nun bereits in zehnter Auflage vorliegt. (Luzern, bei Gebr. Näber in schönem Druck und solider Ausstattung, mit einem Kärtchen der Schweiz. 222 S. in 8°.)

#### Aus den Kantonen.

**Solothurn.** Die Volksabstimmung vom 16. Juni über Errichtung eines Kantonsospitals in Olten ergab in runden Zahlen 6800 Ja und 2220 Nein. Ungefähr die Hälfte der Stimmberechtigten blieben von der Urne weg. Vorher

hatten die radikalen Blätter die Sache von der politischen Parteibewegung frei zu halten und als ein „Wert schönster Humanität und Menschenhilfe“ (!) darzustellen gesucht; einige geachtete Namen von Conservativen standen sogar unter dem dafür ergangenen Ausruf. Als die Abstimmung vorüber war, beeilten sich die gleichen Blätter, den Entscheid als einen Parteisieg, als ein glänzendes Zeugniß für das Zutrauen des Volkes in das regierende System darzustellen und den Gegnern des Projektes vorzuwerfen, sie hätten sich vor der Vaterlandsliebe und Humanität, ja sogar vor der Religion blamirt. So offenbarte sich wieder in dieser Frage der Grundzug der regierenden Clique: Heuchelei und Schleicherei. Sie wußten wohl, daß Niemand gegen Errichtung einer Heilanstalt sei, ob einer kantonalen oder nur für einen Landestheil; daß hingegen sehr viele mit guten Gründen gegen die Wahl von Olten sich aussprachen, andere ernste Bedenken wegen der 80,000 Franken aus dem entfremdeten Kirchengut und wegen der großen Kosten, in welche man sich ohne gehörige Umsicht hineinwirft; daß alle sammt und sonders die selbstsüchtigen Berechnungen der Parteiclique bei der ganzen Angelegenheit durchschauten, und über die speciellen Vorhänge von „Humanität und Menschenhilfe“ theils lachten, theils knirschten. Es offenbarte sich zudem etwas noch Bemühenderes: die Rathlosigkeit in der Führung und die Thatlosigkeit in der Ausführung bei denjenigen, welche dem corrupten System ein Ende machen sollten. Hoffentlich wird es eine Lehre für die Zukunft sein, wenn ernstere und entscheidende Fragen kommen, und dann ist nichts verloren.

**Luzern.** Am Samstag nach Pfingsten ertheilten S. E. der Hochw. Bischof Eugenius in der Klosterkirche auf dem Wesemlin an neun Diakone die Priesterweihe.

\* **Luzern.** Am 10. Juni fand die Delegirten = Versammlung der Orts-Pius-Vereine des Kantons Luzern in Sursee statt. Dieselbe war sehr zahlreich besucht, selbst die äußerste Ecke des Entlebuch hatte

ihre Delegirten entsendet. Aus dem Bericht des Hochw. Herrn Pfarrers Schwarzenberger ergab sich, daß der Verein im Kanton Luzern zwei neue Ortsvereine gewonnen, nämlich in Werthenstein und Marbach. Für die Wahl des Kantonal-Komitees, die statutgemäß dieß Jahr vorzunehmen war, wurde von der Versammlung geheime Abstimmung beschlossen. Die in dieser Form vorgenommene Wahl fiel auf die bisherigen Mitglieder des Kantonal-Komitees. Nach Genehmigung der Jahresrechnung folgte das Referat des Hrn. Kammerer Meier über die Werke der christlichen Wohlthätigkeit, die der Verein in letztem Jahre sich hatte angelegen sein lassen, und die theils den Bedürfnissen der Gesamtkirche, theils der besonderen Nothlage unseres Bisthums sich zuwandte. Für die Zukunft wurde außer den bisherigen Zwecken die Einrichtung von Lesebibliotheken und eines im kirchlichen Geist gehaltenen Kirchengesangs empfohlen. Ein ferneres Referat des Hochw. Herrn Pfarrers Nenggli legte den Pius-Vereinen die Zwecke des Erziehungs- und Mütter-Vereins nahe in dem Sinn, daß die Piusvereine selbst die Tendenzen dieser Vereine zu verwirklichen suchen, namentlich die Besprechungs-Gegenstände für die Ortsvereine aus dem Kreise dieser Vereine entnommen werden. Für die meisten Orte sei eine solche Zusammenfassung der verschiedenen Vereinszwecke durch einen Verein, den Piusverein, der Gründung einer Mehrzahl von Vereinen weitaus vorzuziehen. Es werde auf diese Weise einerseits die Zersplitterung und somit Schwächung der religiösen Vereins thätigkeit vermieden und andererseits der Pius-Verein durch Aufnahme neuer Zwecke je nach Zeit — und Ortsbedürfnissen neu belebt und gekräftigt. Hochw. Herr Pfarrer Schwarzenberger, über einen speziellen Fall der Errichtung eines Müttervereins referirend, schließt sich im Allgemeinen dem Vorredner an, glaubt aber für die Müttervereine eine selbstständige Stellung um Dessenwillen beanspruchen zu müssen, weil dieselbe eine religiöse Bruderschaft sei, die besonderen Formen der Errichtung und Bestätigung unterliege. Zugleich glaubt derselbe es nur als schwe-

fälliges und umständliches Wesen bezeichnen zu müssen, wenn für solche Müttervereine ein besonderer Ausschuss von Frauen eingesetzt werde. Eine Pflegerin wie bei andern Bruderschaften genüge. Zur Hebung und Verbreitung der Pius-Vereine empfahl Hochw. Herr Pfarrer Schwarzenberger unter Zustimmung der Versammlung die Abhaltung von Bezirks-Versammlungen. Durch solche trete der Pius-Verein mehr in die Öffentlichkeit hinaus, habe Gelegenheit sein Wirken vor dem Volk darzulegen, Vorurtheile zu zerstreuen und neue Freunde zu gewinnen.

Zuletzt wandte Herr Stadtschreiber Dr. Beck von Sursee die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Angelegenheit von Chêne und die Haltung der eidgenössischen Räte hiezu. Um es denselben zu erleichtern, über die Sache Gras wachsen zu lassen, habe der Bundesrath eine Untersuchung angeordnet und dieselbe Niemand anders übertragen als Herrn Carteret! Die Versammlung sieht mit dem Antragsteller in solchem Versuch eine Beleidigung der katholischen Eidgenossen und ihrer einstimmigen Kundgebungen, erwartet von den katholischen Mitgliedern der eidgenössischen Räte, daß sie solchen Vertuschungs-Versuchen entgegenwirken und spricht durch eigene Zuschrift den Genannten diese Erwartung mit bezüglichen Gesuch aus.

Nach einstimmiger Annahme des diesfälligen Antrages des Herrn Dr. Beck wurde die Versammlung geschlossen.

Wögen diese Verhandlungen keine fruchtbarer Thaten werden.

— Die kantonale Priesterconferenz vom 18. Juni im Kloster der ehrw. B. Kapuziner zu Sursee war zahlreich besucht. Gegen 70 luzernerische Priester und mehrere Ehrengäste aus den Kantonen Solothurn, Aargau, Obwalden und Baselland fanden sich dabei ein; Se. Gn. Bischof Eugenius beehrte die Versammlung mit seiner Gegenwart. Haupttraktandum war die erste der diesjährigen bischöflichen Thesen, die Kirchenmusik. Der erste Referent, Hochw. Hr. Anton Portmann, Professor der Dogmatik in Luzern, verlas eine gezielte Arbeit über das We-

sen und den Zweck der kirchlichen Musik, über ihren jetzigen Zustand mit Bezug auf unsere Verhältnisse, und über die Mittel, sie ihrer Idee und Bestimmung näher zu führen. \*) Praktische Winke zur Ausführung faßte der Referent in 4 Thesen zusammen. Se. Gn. Bischof Eugenius ließ ein Schreiben an Hrn. Pustet in Regensburg vom Jahre 1877 der Versammlung mittheilen, in welchem Hochderselbe seine Anschauungen von der kirchlichen Musik und seine begüglichen Wünsche kurz und treffend niedergelegt hatte. Mehrere Correferenten sprachen sich für die vorgelagten Bestimmungen aus, und modificirten sie nur in einzelnen untergeordneten Punkten. In launigem Vortrag ergänzte Hochw. Hr. Oberleutpriester Jos. Herzog von Münster das Thema durch seine Schilderung von dem Kirchengesang der Priester am Altare, welcher vielfältig seiner Bestimmung auch nicht entspreche und einer größeren Sorgfalt in der Vorbildung der Priesteramts-Candidaten im liturgischen Gesange rufe. Ein anderer Anzug wurde noch von Hochw. Hrn. Pfarrer Schwarzenberger in Horw gemacht gegen die Verlesung von weltlichen Anzeigen während des Gottesdienstes, wie sie, auffallend genug, noch im Kanton Luzern vorkommen. Man vereinigte sich auch hierin auf die geeigneten Wege, um dem Uebelstande abzuhelpfen. — Bei der darauffolgenden Mittagstafel herrschte brüderliche Cordialität. Der Hochw. Bischof, der verdiente Präsident der Conferenz, Kammerer Meier von Altshofen, Pfarrer Bläsi von Olten und Pfarrer Schiffmann von Wynikon, erfreuten die Gäste durch ihre Ansprachen, Hr. Commissar Winkler durch eine gelungene Replik betreff Mittheilungen aus der Hauptstadt, die wohlehrw. Väter Kapuziner durch die freundlichste Bedienung der „Consumenten“. Gott vergelt's und segne das Werk für Weiterhin.

**Bern.** Der recht- und ehrlose An-

\*) Diese Arbeit soll theils durch die Kirchenzeitung, theils durch die dafür zu gewinnende Bemühung der Diöcesan-Priesterconferenz verbreitet werden. Die Leser unseres Blattes werden sich darüber mit uns erfreuen.

griff auf das Kirchengut der jurassischen Gemeinden, wie er durch die Verpfändung desselben an den Moloch der Eisenbahnen gemacht wurde (Kirchengtg. Nr. 23, S. 181), scheint nicht isolirt dazustehen, vergleiche den neuen projectirten Schelmengriff der italienischen Regierung auf die Pfarrgüter, „Ostschweiz“ Nr. 137. Wögen die Gemeinden überall zu ihrem Kirchengut sehen!

**Jura.** Nach Berechnung des „Pays“ belaufen sich die Kosten für den schmachlichen, jedoch verunglückten Versuch, den katholischen Jura zum Abfall von seiner Kirche und seiner Religion zu zwingen, auf folgende Summen: Ausgaben, verursacht durch die unverantwortliche militärische Besetzung Fr. 113,117. Strafen, Gerichtskosten u. s. w. „ 60,000. Zusammen Fr. 173,117.

Zu diesem Blutgelde kommen noch hinzu die Auslagen für Einführung des Schisma, Auslagen für häusliche Einrichtung der Eindringlinge, bloß die Summe von „ 124,206. laut Staatsrechnung.

Dazu bloß auf 4 Jahre berechnet die ebenso absurd als nutzlosen Auslagen für eine s. g. katholische Fakultät „ 145,000. Endlich als Befolgung der Tagediebe, die im Jura rein nichts zu thun haben „ 425,000.

Zusammen Fr. 867,323.

Achtmahlhundert siebenundsechszigtausend, dreihundert dreiundzwanzig Franken vergeudet der Kanton Bern in einer Periode, wo Handel und Industrie schwer darniederliegen und wo die Bundes- und Kantonsverfassung Cultus- und Religionsfreiheit proklamirt, um einen Theil seiner Mitbürger auf die schändlichste Weise zu tyrannisiren und dies obendrein mit dem glänzendsten Fiasco der Welt — welche eine Blamage!

Noch eine andere Rechnung eines treuen Dieners und Handlangers der glücklich abgehausten Bernerregierung. Der berühmte Schulinspektor Wächli in Brunttrut, der glücklich durchgefallene Großrathskandidat, verlangt von der Gemeinde Nofourt die Bezahlung einer Rechnung von Fr. 45. 30 für eine Schulvisite, die für ihn ebenso ehrenhaft ist als die Forderung, die er der Gemeinde zustellt. Nofourt hatte eine Lehrerin gewählt, die gefiel aber dem Pascha nicht, sie war katholisch, er aber hatte Verpflichtungen gegen eine andere, Namens Piller, diese führte er mit zwei „Schandarmen“, wie es in freien Lande Jura, seit der verl. . . . Bernerregierungszeit Mode geworden, trotz der Proteste der Gemeinde, mit Gewalt ein; diesen Gewaltstreich soll nun die Gemeinde noch obendrein bezahlen. Hoffentlich hat die neue Regierung von Bern mehr Ehr- und Gerechtigkeitsempfindung und gibt dem Herrn Wächli den wohlverdienten Abschied, wie andern ähnlichen Subjekten im Jura auch. Derselbe Herr Wächli hatte die Schwäche, die ihm unterstellten Lehrer zu einer schriftlichen Protestation zu zwingen gegen Artikel im „Pays“, welche ihn in seiner ganzen bloßen Armlosigkeit an den Pranger gestellt haben. Fäulniß von Oben bis Unten!

**Aargau.** Zu der „Vorstellungsschrift“ der aargauischen Katholiken haben ferner ihren Beitritt erklärt Herz nach einstimmig, aus Zeiningen, Zuggen, Zeihen, Kaiserstuhl, Fric 527 Stimmberechtigte, aus Riethheim eine „Anzahl“ von Unterschriften. — Ueber die Versammlung des kantonalen Piusvereins in Muri am Pfingstmontag berichtet die „Botenschaft“ Nr. 72 f., ausführlich. Wir können nur summarisch daraus anführen, daß Hochw. Hr. Pfarrer von Mh aus Kerns die Festpredigt hielt (welche wohl im Drucke veröffentlicht werden wird), Msgr. Dekan Mohr den Verein eröffnete und dabei die unerwartet schnelle und glückliche Wahl des neuen Papstes, dessen wohlwollendes Schreiben an den schweiz. Bundesrath, das Aufwachen des katholischen Volkgeistes gegenüber der Frevelthat von Chêne, das Zurückverlangen der unveräußerlichen religiösen Rechte

von Katholiken und Protestanten im St. Margan berührte; daß ein Volksreuer, Hr. Gerichtsuppleant Huber von Sigibuch die Unthätigkeit und Muthlosigkeit vieler Katholiken trefflich bezeichnete; endlich, daß auf ein Reserat von Hochw. Hr. Pfr. Nietlisbach in Wohlsein ein kantonaler Erziehungsverein beschlossen und vorläufig organisiert wurde. Dem Festessen und den dabei gesprochenen begeisternden Worten gesellte sich die That bei: Unterschriften-sammlung zu einem Proteste in der Angelegenheit von Chêne-Bourg und eine Liebessteuer von Fr. 106. 50 für die hungernden Chinesen und Jüdier.

— Zu unserem Bedauern müssen wir einige interessante Mittheilungen über den altkatholischen Fortschritt und Abtritt wegen Raummangel versparen. Wenn einmal die Beschlüsse der Synode vom 25. d. vorliegen, kann dann das Ganze in ein Gesamtbild zusammengestellt werden. Unterdessen machen wir unsere Leser auf gar schöne und neue Lügen aus dem Vatikan aufmerksam, welche die „Basler Nachrichten“ (Nr. 137 und 141) und der „Bund“ (Nr. 163) aus der Kölner Zeitung treugläubig zusammentragen, trotzdem, daß diese in Politicis eine auffallende, ihnen mißliebige Schwenkung gemacht hat.

#### Genf. Vierzig Bürger, meistens Familienväter von Chêne-Bourg, haben an den Bundesrath folgendes Schreiben gerichtet:

„Chêne-Bourg, den 11. Juni 1878. Herr Präsident, meine Herren!

Nachdem die Unterzeichneten Kenntniß genommen vom Briefe, den Pfarrer Delétraz am 5. Juni an den Bundesrath gerichtet und von dem Rapporte des Substituten des Generalprokurators, ebenfalls an den Bundesrath gerichtet, so erklären dieselben gegenüber den falschen Behauptungen dieses letzteren Rapportes, daß der öffentliche feierliche Cult des vierzigstündigen Gebetes gestört und verhindert worden ist am 2. April, von 2 Uhr Nachmittags bis zum Ende des Tages durch die Agenten der Staatsgewalt.

Die Unterzeichneten klagen, persönlich verhindert worden zu sein, sie selbst

oder ihre Familienangehörigen, in die Kapelle einzutreten, um dem Culte beizuwohnen, als sie zum Eingange des Hauses kamen, wo jener stattfand. Die ganze Gemeinde von Chêne war jenes Abends des Segens mit dem heiligsten Sakrament beraubt, da die Monstranz durch die Polizei weggenommen worden war, obgleich sie Eigenthum des Pfarrers von Nyon, eines Bürgers von Chêne, war, der sie Herrn Pfarrer Delétraz geliehen hatte.

Die Unterzeichneten verlangen also Recht von Seite des Bundesrathes, gegen die Gewalt, die ihnen angethan, gegen das Sakrilegium, begangen durch Agenten, welche die hl. Gefäße genommen. Die ganze Bevölkerung von Chêne ist empört und im Schmerze, wegen der Beschimpfung des Allerheiligsten, was wir in unserer Religion haben.

Wollen Sie ic.

(Folgen die Unterschriften.)

— In ähnlicher Weise protestiren zwei Familienväter gegen die offiziellen Lügen der Genfer Regierung und Konstatiren, daß ihre Töchter in der Kapelle durch die Agenten in ihren heiligsten Gefühlen auf das Größte verletzt worden sind.

Nach neuern Berichten soll diese An gelegenheit in Bern doch nicht todt geschwiegen werden.

#### ✠ Aus und von Rom. (v. 17. d.)

Wie Pius IX., so schenkt auch Leo XIII. dem katholischen Vereinsthemen seine besondere Aufmerksamkeit, und Er nimmt keinen Anstand solches offen zu beurkunden. So z. B. hatte jüngsthin Herzog S a l v i a t i, Präsident des italienischen katholischen Centralcomites die Ehre, Sr. Heiligkeit das Programm, wie es von Pius IX. gebilligt worden war, neuerdings zu unterstellen, Papst Leo XIII. hat hierauf unterm 3. Juni an den Vorstand ein Breve gerichtet, in welchem er das Programm nicht nur gut heißt, sondern zur thätigen Ausführung desselben auffordert. „Wir fordern Euch auf, muthig auf der betretenen Bahn fortzuwandern zur Ehre des Heil. Stuhles und zum Wohle des katholischen Vaterlandes. Wir ersuchen Euch, durch alle möglichen Mittel die

Einigung zu erhalten, zu stärken, und zu vermehren, so daß die vereinten Kräfte aller Mitglieder sich in Euern Werken theiligen.“

„Durch diese Einigung des Willens und der Kräfte Aller läßt sich hoffen, daß Eure Werke der Religion großen Nutzen bringen werden, sei es durch die Congresse und Generalversammlungen, sei es durch die gute Presse im Kampfe gegen das Böse, sei es und ganz besonders durch die religiöse Erziehung der Jugend und durch christliche Schulen, sei es durch die übrigen Zweige eures Programmes.“

bleibt daher standhaft und schließt Euch mehr und mehr nicht nur an die Weisungen, sondern auch an die Wünsche und Rätze des heil. Stuhles an, damit Eure Arbeiten auch in Zukunft mit Gottes Gnade und Segen fruchtbar und erfolgreich werden.“

Auch der ehemaligen Päpstlichen Armee hat Papst Leo XIII. seine Anerkennung ausgesprochen. In einer dem General Kanzler und den Zuaven-Offizieren gewährten Audienz belobte Sre. Heiligkeit, daß die Zuaven gegenüber so vielen Beispielen des Treubruchs und des Eidbruchs das Gefühl für Pflicht und Ehre im Herzen lebendig erhalten hätten, und forderte sie auf, dem ruhmvollen Banner, dem sie Treue geschworen, auch fernerhin treu zu verbleiben. „Ich kann“, sagte der heil. Vater, „von einem ruhmvollen Banner reden, denn es giebt keine schönere und heiligere Sache, als die der Vertheidigung der geheiligten Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes. Wenn ihr das Papstthum vertheidigt, vertheidigt ihr eine göttliche Institution; indem ihr das Papstthum vertheidigt, schirmt und schützt ihr die souveraine Position, welche die göttliche Vorsehung dem Oberhaupte der Kirche angewiesen hat, um die Unabhängigkeit seiner Autorität zu sichern.“ Ferner beklagte der hl. Vater, daß die Bedrängniß der Kirche fortbauere, und daß man der Kirche eine Freiheit und Unabhängigkeit versage, auf welche sie als vollkommene Gesellschaft Anspruch habe. Die Ansprache endete mit dem Ausdrucke des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung und deren Schutz und Hilfe. Wir füh-

ren diese Kundgebungen absichtlich ausführlich an, um der katholischen Welt zu zeigen, daß Papst Leo XIII. auf den Fußstapfen Papst P i u s IX. fortwandert.

Behufs Ernennung von Bischöfen für erledigte Sitze wird noch vor dem Petersfeste ein Consistorium stattfinden. Die Cardinals-ernennungen werden wahrscheinlich bis zu dem Consistorium am Ende des Jahres hinausgeschoben werden.

Da über die Todesumstände und die Ausföhung des Königs Viktor Emanuel von der liberalen Presse immer noch falsche Nachrichten verbreitet werden, so ist es wichtig von einem umfangreichen Schreiben, welches Kardinal = Staatssekretär Simeoni hierüber unterm 28. Januar 1878 an die apostolischen Nuntien, gerichtet Kenntniß zu erhalten. Wir entnehmen diesem Aktenstück folgendes Haupt sächlichste:

Als der h. Vater von der gefährlichen Erkrankung des Königs Kenntniß erhielt, sandte er seinen eignen Sacristan an das Sterbebett. Doch er wurde nicht vorgelassen. Hierauf befahl der Papst dem Sterbenden ohne Weiteres auf sein Verlangen die letzten Tröstungen der Kirche zu spenden, vorausgesetzt, daß der Beichtvater desselben von ihm die notwendige Sühne für das begangene Unrecht erlaugt habe. Diese wohlwollende Anordnung des Papstes wurde damit beantwortet, daß man dem Kaplan des Königs erst bei eingetretener Todesgefahr den Zutritt gestattete. Das hatte den doppelten Zweck: einmal zu verhindern, daß der König das verlangte Document eigenhändig unterzeichne (was er übrigens schon 1869 bei einem gleichen Anlaß im Schlosse San Ropore gethan, ohne sich später darum zu kümmern); zweitens, um die Gestattung des kirchlichen Begräbnisses zu erlangen. Dieser doppelte Zweck wurde zum Theil erreicht. Der König konnte nichts mehr unterzeichnen, als man den Kaplan zu ihm ließ, sondern ihm nur mündlich seine Reue über das gethane Unrecht ausdrücken und die Vergebung des h. Vaters erflehen. Hierauf wurde dem Beichtvater unter der Bedingung, die bezügliche Erklärung des Königs eiblich erhärtet eigenhändig dem Cardinalvicar



